

Versicherungspflicht eines mitversicherten Angehörigen

Mitgliedergruppe: A, B, C

Ein bei Ihnen mitversicherter Familienangehöriger hat eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen? Dies wirkt sich auf seine Mitversicherung in der Grundversicherung (GV) aus. Lesen Sie, was Sie jetzt beachten sollten. Eine Versicherung in der Zusatzversicherung (ZV) bleibt für die mitversicherte Person übrigens unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin bestehen.

Auswirkungen auf die Grundversicherung

Wenn Ihr Familienmitglied eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, eine Berufsausbildung oder ein Studium beginnt oder künftig Arbeitslosengeld bezieht, wird es grundsätzlich Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse.

- Bei einem mitversicherten Ehepartner beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner ruht die Mitgliedschaft in der Grundversicherung der PBeaKK während dieser Zeit. Dadurch hat er einen Anspruch darauf, wieder in die Grundversicherung aufgenommen zu werden, sobald die Beschäftigung endet.
- Bei Kindern dagegen endet die Mitversicherung in der PBeaKK, sobald die eigene Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Krankenkasse beginnt.

Ruhensbeiträge

In der Zeit, in der die Mitversicherung Ihres Partners ruht, erheben wir für jeden vollen Monat einen Ruhensbeitrag. Der Ruhensbeitrag entfällt, wenn Sie in dieser Zeit den Beitrag für Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen zahlen, weil Kinder bei Ihnen mitversichert sind.

| Monatlicher Ruhensbeitrag in Euro | | | | | |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|
| Mitglieder der Gruppe | A | B 1 | B 2 | B 3 | C |
| Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | 15,96 | 16,75 | 37,68 | 41,54 | 79,37 |
| Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres | 20,89 | 23,45 | 52,76 | 58,16 | |
| Bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres | 27,59 | 29,56 | 66,51 | 73,29 | |
| Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres | 29,17 | 32,51 | 73,15 | 80,63 | |
| Nach Vollendung des 50. Lebensjahres | 30,75 | 35,27 | 79,37 | 87,48 | |

Auswirkungen auf die Pflegepflichtversicherung (PPV) bei der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Kündigung der PPV oder der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung.

Nach § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der PPV (MB/PPV) kann die PPV beim Eintritt der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung gekündigt werden. Wir weisen allerdings darauf hin, dass mit Kündigung des Versicherungsvertrages gemäß der Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge die bereits erworbenen Altbestandsrechte verloren gehen.

Um bei erneuter Versicherung in der GPV keine Nachteile zu erleiden, z. B. keine Begrenzung des Beitrages auf den Höchstbeitrag der SPV, kann bei vorübergehender Versicherungspflicht in der SPV eine **Kleine Anwartschaftsversicherung** oder alternativ eine **Große Anwartschaftsversicherung** abgeschlossen werden.

Kleine Anwartschaftsversicherung

Eine kleine Anwartschaftsversicherung kann zu einem ermäßigten Beitrag abgeschlossen werden. Die Altbestandsrechte bleiben so erhalten.

Der Monatsbeitrag in der Tarifstufe PVB beträgt hierfür derzeit 9,96 Euro, in der Tarifstufe PVN 11,81 Euro.

Bei Wiederaufleben der der kleinen Anwartschaftsversicherung zugrundeliegenden PPV zahlt die versicherte Person den Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter abzüglich vorhandener Anrechnungsbeträge aus der Vorversicherungszeit vor der Anwartschaftsversicherung. Hat die versicherte Person jedoch ein Anrecht auf Limitierung des Beitrages gemäß § 8 Abs. 5 MB/PPV, so zahlt sie maximal den dann gültigen Höchstbeitrag.

Große Anwartschaftsversicherung

Alternativ besteht bei vorübergehender Versicherungspflicht in der SPV die Möglichkeit, eine große Anwartschaftsversicherung abzuschließen. Der Beitrag für die große Anwartschaftsversicherung ist kein Festbeitrag, sondern wird individuell berechnet. Die Berechnung erfolgt abhängig vom bisherigen Beitrag in der PPV und liegt nur geringfügig darunter.

Bei Wiederaufleben der der großen Anwartschaftsversicherung zugrundeliegenden privaten Pflegepflichtversicherung wird der Beitrag neu berechnet unter Berücksichtigung der durch die große Anwartschaftsversicherung erworbenen Beitragsrückstellungen.

Hat jedoch die versicherte Person ein Anrecht auf Limitierung des Beitrages gemäß § 8 Abs. 5 MB/PPV, so zahlt sie maximal den dann gültigen Höchstbeitrag.

Der Vorteil bei der großen Anwartschaftsversicherung gegenüber der hier ebenfalls möglichen kleinen Anwartschaftsversicherung liegt im Erhalt des ursprünglichen Eintrittsalters beim späteren Wiederaufleben der PPV.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass für die Dauer sowohl der kleinen als auch der großen Anwartschaftsversicherung – auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle – kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

Bitte denken Sie daran, dass nach Abschluss einer Anwartschaftsversicherung die Verpflichtung besteht, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung oder Familienversicherung endet.

Durch den Abschluss einer Anwartschaftsversicherung erwerben Sie außerdem folgende Rechte:

- Wiederaufleben der PPV ohne Gesundheitsprüfung
- Anrechnung der Anwartschaftsversicherung auf den Lauf von Wartezeiten und Fristen

Für bisher mitversicherte Kinder ist die Anwartschaftsversicherung beitragsfrei, wenn Sie eine Anwartschaftsversicherung abschließen oder der zweite Elternteil aktiv oder mit einer Anwartschaft in der PPV versichert ist.

Bei Fragen zur Anwartschaftsversicherung oder Kündigung der PPV stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nächste Schritte

Beginn der Versicherungspflicht – was ist zu tun?

Teilen Sie uns bitte umgehend den Beginn der Versicherungspflicht Ihres mitversicherten Angehörigen mit und nutzen Sie dafür das Änderungsformular. Ab dem Tag der Versicherungspflicht können keine Leistungen mehr aus der Grundversicherung für den Familienangehörigen gezahlt werden. Es besteht nun ein Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Krankenkasse.

Bitte weisen Sie den behandelnden Arzt darauf hin, dass er Leistungen, die er für den Familienangehörigen nach Beginn der Versicherungspflicht erbringt, nicht mehr über die PBeaKK abrechnen kann.

A-Mitglieder bitten wir zudem, die von uns für den mitversicherten Angehörigen ausgegebene Krankenversichertenkarte an uns zurückzusenden.

Ende der Versicherungspflicht – was ist zu tun?

Sobald die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse wieder endet, zum Beispiel, weil der Ehepartner die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt, wird die ruhende Mitversicherung wieder aktiviert. Bitte teilen Sie uns die Änderung mit dem Änderungsformular mit und fügen Sie eine Bestätigung der gesetzlichen Krankenkasse über das Ende der Versicherungspflicht bei.

Bei Kindern muss die Mitversicherung in der Grundversicherung und gegebenenfalls die Versicherung in der Zusatzversicherung neu beantragt werden.

Weitere Hinweise

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie für Familienangehörige, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, keine Leistungen aus der Grundversicherung mehr in Anspruch nehmen. Wir sind sonst verpflichtet unsere Leistungen von Ihnen zurückzufordern.

Bestätigt die gesetzliche Krankenkasse Ihrem Ehepartner, dass Ihre Kinder dort (ohne zusätzlichen Beitrag) familienversichert sind, können Sie bei uns beantragen, dass die Mitversicherung der Kinder ruht. Sie zahlen dann nur noch den Beitrag für allein versicherte Mitglieder sowie den Ruhensbeitrag für Ihren Partner.

Sie möchten die Mitversicherung Ihres Ehepartners in der Grundversicherung kündigen? Beachten Sie bitte, dass Sie im Fall einer späteren erneuten Mitversicherung für jedes angefangene Jahr, das zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn liegt, einen Beitragszuschlag zahlen müssen. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Alter Ihres Partners zum Zeitpunkt des Wiederbeginns der Mitversicherung ab.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei unserer Kundenberatung und auf unserer Internetseite unter www.pbeakk.de.